



Rabattvertrag und was Sie wissen sollten!

Liebe Patientin, lieber Patient,

seit dem 1. April 2007 gelten neue gesetzliche Regelungen für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen. Diese Regelungen verpflichten Apotheker, vorrangig Arzneimittel abzugeben, für die Rabattverträge zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Arzneimittelherstellern bestehen.

Das kann bedeuten, dass Sie als Patient in der Apotheke nicht immer das Medikament erhalten, das Ihnen der Arzt verschrieben hat. Im Folgenden wird gezeigt, warum Krankenkassen und Arzneimittelhersteller Rabattverträge abschließen und welche Auswirkungen sich für Sie im Einzelnen ergeben können.

Alles Gute!

Ihre STADA

Fragen und Antworten

1. Warum schließen Krankenkassen Rabattverträge mit Arzneimittelherstellern ab?

Die Rabattverträge helfen, die Arzneimittelausgaben zu senken. Hat eine Krankenkasse einen Rabattvertrag mit einem Arzneimittelhersteller für ein Medikament geschlossen, spart sie bei jeder ausgegebenen Packung dieses Arzneimittels, weil der Hersteller einen Preisnachlass (Rabatt) gewährt.



2. In welchen Fällen wirken sich die Rabattverträge auf die Arzneimittel aus, die Sie als Patient in der Apotheke erhalten?

Falls für das vom Arzt verordnete Medikament kein Rabattvertrag besteht, muss der Apotheker, sofern möglich, ein Präparat mit gleichem Wirkstoff abgeben, für das ein Rabattvertrag besteht.

3. Kann mein Arzt den Arzneimittelaustausch ausschließen?

Ja, der Arzt kann den Arzneimittelaustausch durch ein Kreuz auf dem Rezept ausschließen.



4. Ist bei einem Arzneimittelaustausch mit Einbußen bei der Wirksamkeit des Arzneimittels zu rechnen?

Nein. Wird ein Austausch vorgenommen, stellt der Apotheker sicher, dass das verschriebene und das abgegebene Arzneimittel den identischen Wirkstoff mit derselben Wirkstoffmenge enthalten.

5. Sind bei einem Arzneimittelaustausch Unterschiede bei der Verträglichkeit der Arzneimittel zu erwarten?

Generell ist es unwahrscheinlich, dass bei einem Arzneimittelaustausch Unterschiede bei der Verträglichkeit auftreten, da nur Arzneimittel mit demselben Wirkstoff und in derselben Dosierung ausgetauscht werden. Dennoch können der Produktionsprozess und die Verwendung unterschiedlicher sonstiger Inhaltsstoffe Einfluss auf die Verträglichkeit nehmen. Falls Sie Unverträglichkeiten erwarten oder beobachten, sollten Sie unverzüglich Ihren Arzt darüber informieren.

6. Können Sie als Patient durch Zahlung des Mehrpreises einen Arzneimittelaustausch vermeiden, wenn der Arzt diesen auf dem Rezept nicht ausgeschlossen hat?

Nein, die Verpflichtung des Apothekers zur Abgabe eines unter Rabattvertrag stehenden Arzneimittels besteht auch dann, wenn der Patient dazu bereit ist, den Mehrpreis aus eigener Tasche zu bezahlen.

7. Profitieren Sie als Patient von den Rabattverträgen?

Ja, erstens sparen Sie, weil rabattierte Arzneimittel häufig zuzahlungsfrei (ohne Rezeptgebühr) erhältlich sind (über 700 zuzahlungsfreie STADA Medikamente unter www.stada.de/zuzahlungsfrei). Zweitens profitieren Patienten, weil durch die Ausgabensenkungen der Krankenkassen die Mitgliedsbeiträge stabil gehalten oder sogar gesenkt werden können.



8. Was geschieht, wenn ein rabattiertes Arzneimittel nicht vorrätig ist?

Die Verpflichtung zur vorrangigen Abgabe rabattierter Arzneimittel entfällt, wenn das Arzneimittel in der Apotheke nicht verfügbar ist und kurzfristig nicht beschafft werden kann. Ist dies der Fall, versorgt der Apotheker den Patienten mit einem anderen wirkstoffgleichen Präparat.

Weitergehende Informationen zum Thema Rabattverträge und zur Gesundheitsreform 2007 finden Sie im Internet unter www.die-gesundheitsreform.de. Auskunft erhalten Sie auch bei den gesetzlichen Krankenversicherungen und in Ihrer Apotheke.